

Zeitschrift:	Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber:	Staatskanzlei des Kantons Bern
Band:	3 (1833)
Rubrik:	Nachtrag zu der Sammlung der Gesetze und Dekrete vom Jahr 1832

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N a c h t r a g
zu
der Sammlung der Gesetze und Dekrete
vom Jahr 1832.

D e k r e t
über
die Besoldung der oberen Regierungs-
Behörden.

Der Große Rath der Republik Bern, 21. Hornung
Auf den Vortrag der zu Vorberathung der den oberen
Regierungsbehörden zu bestimmenden Besoldungen niederge-
setzen Kommission

beschließt:

Es werden folgende jährliche Besoldungen festgesetzt:

Zusammen
Fr.

1. Für die sechszehn Mitglieder des Regie- rungsrathes	Fr. 3000.	48000
2. Zulage (Verfassung §. 64) für die Präsi- dентen von sechs Departementen (das siebente ist unter dem Vorsitz des Herrn Schultheissen) Fr. 200.		1200
		<hr/>
		Fr. 49200

XII

		Zusammen Fr.
	Uebertrag	49200
21. Hornung 1832.	3. Für den Schultheißen . . . Fr. 5000.	5000
	4. Dem Landammann soll jeweilen ein durch den Grossen Rath zu bestimmendes Ehrengeschenk gegeben werden.	
	5. Eben so dem Vicepräsidenten des Grossen Rath's.	
	6. Dem Staatschreiber . . . Fr. 3200.	3200
	Wegen eines Miethzinses für die Wohnung auf der Kanzlei hat er sich mit dem Finanz-Departement abzufinden.	
	7. Für die zehn Mitglieder des Obergerichts	
		Fr. 2800.
	8. Für dessen Präsidenten . . . Fr. 3000.	<u>3000</u>
		Fr. 88400

9. Diese Bestimmung der Besoldungen soll auf eine Probezeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1832 an gerechnet, statt finden.

10. Die bestimmten Besoldungen sollen für die betreffenden Personen von ihrem auf 20. Oktober 1831 oder seither geschehenen Antritt ihrer Stelle an ausgerichtet werden.

11. Das gegenwärtige Dekret wird dem Regierungsrath zu Handen des Finanz-Departements zur Vollziehung übersendet.

Gegeben den 21. Hornung 1832.

Der Landamman,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

B e s c h l u ß
über
die Entlassung von Mitgliedern des
Großen Rathes.

Der Große Rath hat auf einen Vortrag des Regierungs- 25. April
rathes über das bei Entlassungsbegehren von Mit- 1832.
gliedern des Großen Rathes einzuschlagende Verfahren
beschlossen:

1. Der Große Rath hält sich nicht für befugt, seinen Mitgliedern Entlassungen aus demselben zu ertheilen.
2. Wenn ihm hingegen ein Mitglied eine schriftliche Erklärung einreicht, daß es austreten, oder daß es den Sitzungen ferner nicht mehr beiwohnen wolle, so soll diese Erklärung zu Protokoll genommen und auf die vorgeschriebene Weise für Wiederbesetzung der erledigten Stelle gesorgt werden.
3. Dem Regierungsrath und Sechszehnern soll der Auftrag ertheilt werden, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, zu welcher Zeit die in Erledigung gerathenden Stellen des Großen Rathes je nach der früheren Wahl durch die Wahlkollegien oder durch die Wahlversammlung der Zweihundert wieder zu besetzen seien.
4. (Spezielle Verfügung).

Also beschlossen den 25. April 1832.